

Netznutzung ab 01.01.2012

Allgemeine Regelungen für das Netz der E.ON Westfalen Weser AG

Die E.ON Westfalen Weser AG betreibt ein Netz zur Verteilung elektrischer Energie.

Die VDEW-Codenummer lautet 9901087000008.

Die Netzentgelte der E.ON Westfalen Weser AG basieren auf der "Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)" vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, sowie der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Basisdaten zur Ermittlung des Netzentgelts

- **Jahreshöchstleistung [kW]**
Als Jahreshöchstleistung gilt der größte innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (maximal ein Jahr) während der Dauer von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Leistung je Entnahmepunkt. Die Leistung wird auf volle kW gerundet.
- **Ermittlung der Jahresbenutzungsdauer**
Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der Jahreshöchstleistung.

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit [kWh]}}{\text{Jahreshöchstleistung [kW]}}$$

Diese Größe wird in der Einheit h/a angegeben.

- **Spannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden**

Die Entnahme kann aus folgenden Spannungsebenen erfolgen:

Netzebene 3: Hochspannungsebene

Netzebene 4: Hochspannungsebene, inkl. Umspannung

Netzebene 5: Mittelspannungsebene

Netzebene 6: Mittelspannungsebene, inkl. Umspannung

Netzebene 7: Niederspannungsebene

Das Entgelt für die Nutzung der Netze setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Das Leistungsentgelt wird auf Basis der Jahreshöchstleistung ermittelt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der zugrunde gelegten Jahresarbeit. Die Summe der Einzelmultiplikationen ergibt das Netzentgelt:

$$\text{Netzentgelt} = (\text{Jahreshöchstleistung} \times \text{Leistungsentgelt}) + (\text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitsentgelt})$$

Das Leistungsentgelt entfällt bei Kunden ohne Leistungsmessung. Dafür wird ein Grundpreis erhoben.

Zusammensetzung des Entgeltes

1. Netzentgelt

- **Nutzung der Infrastruktur**

Die Nutzung der Infrastruktur beinhaltet den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Bau von Leitungen, Transformatoren und Schaltanlagen. Mit der Bezahlung des Entgeltes sind zugleich sämtliche Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netze anderer Spannungsebenen einschließlich der hierauf bezogenen System- und Netzdienstleistungen abgegolten

- **Deckung der beim Transport auftretenden Verluste**

Die durch die Übertragung von elektrischer Energie entstehenden Verluste werden durch Mehreinspeisungen kompensiert. Diese Mehreinspeisung ist im Netznutzungsentgelt enthalten.

2. Zusätzliche Entgelte bei Netznutzung

- **Reservenetzkapazität**

Netznutzer mit einer eigenen Stromerzeugung können Reservenetzkapazität getrennt zur vorzuhaltenden Netzkapazität beim Netzbetreiber bestellen. Die bestellte Reservenetzkapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden. Die Bestellung erfolgt einmal jährlich für die Dauer eines Jahres und richtet sich nach der Engpasseleistung der Eigenerzeugungsanlage des Kunden.

Für die Zeit der Reserveinanspruchnahme ist die über die Jahreshöchstleistung des Normalbezuges hinausgehende Leistung maximal bis zur Höhe der bestellten Reservenetzkapazität maßgeblich. Bei einer Inanspruchnahme der bestellten Reservenetzkapazität von mehr als 600 Stunden kommen die Preise für die Netzentgelte zur Anwendung.

- **Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV**

Die Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) stellt bei der Abgrenzung der Netzzugangsebenen auf kostenrechnerische Gegebenheiten ab. Diese Abgrenzung stellt somit die Basis für die Zuordnung der Kunden zu den jeweiligen Netzebenen dar. Bei von dieser Abgrenzung abweichenden Eigentums Grenzen wird die singuläre Nutzung der entsprechenden Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3

StromNEV als Leistung des Netzbetreibers je Lieferstelle gesondert festgelegt und im Internet gemäß § 27 Abs 1 StromNEV veröffentlicht.

- **Messung und Abrechnung**

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch EWA gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Werden Messstellenbetrieb und/oder Messung durch Dritte erbracht entfällt der jeweilige Preisbestandteil. Die Abrechnung wird immer in Rechnung gestellt.

- **Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist und den vom Netzbetreiber im jeweiligen Konzessionsgebiet abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Belieferung von Tarifikunden

Konzessionsabgabensätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung	ct/kWh
bis 25.000 Einwohner	1,32
bis 100.000 Einwohner	1,59
bis 500.000 Einwohner	1,99
über 500.000 Einwohner	2,39
Schwachlasttarif nach § 9 BTO Elt	0,61

Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (§2 Abs. 7 KAV).

Unter bestimmten Bedingungen (§2 Abs. 4 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz

Zu den Netznutzungsentgelten werden Mehrkosten, die durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehen, zusätzlich erhoben.

Der Zuschlag in ct/kWh wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und veröffentlicht. Für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 werden derzeit Mehrkosten wie folgt erhoben.

Verbrauchergruppe A - ≤ 100.000 kWh	0,002 ct/kWh
Verbrauchergruppe B - > 100.000 kWh	0,050 ct/kWh
Verbrauchergruppe C - > 100.000 kWh stromintensiv	0,025 ct/kWh

- **Blindstrom**

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird induktiver Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. $\cos \varphi = 0,9$ induktiv bereitgestellt. Sollte der Blindstrombedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist ein zusätzliches Entgelt für die Bereitstellung des Blindstroms zu entrichten. Die in einem Monat über 50 % der Wirkarbeit hinausgehende Blindarbeit wird dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

- **Zuschlag für Belastungsausgleich nach § 19 Absatz 2 StromNEV**

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 3. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die dadurch beim Netzbetreiber entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, EnBW Transportnetze AG und TenneT TSO GmbH veröffentlichen die Umlage auf Grundlage der Festlegung der BNetzA vom 14. Dezember 2011.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2012 wird ab dem 01.01.2012 von allen Letztverbrauchern erhoben.

Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2012	0,151 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

- **Umsatzsteuer**

Alle in dieser Veröffentlichung genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19%) wird auf die Gesamtsumme aufgeschlagen.

3. Anpassung der Entgelte

- **Öffentliche Abgaben**

Falls der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben zu entrichten hat, die im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung über sein Netz stehen, erhöhen sich die Preise entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von elektrischer Energie auferlegt werden. Die Preise werden entsprechend ermäßigt, falls die von dem Netzbetreiber zu zahlenden zusätzlichen öffentlichen Abgaben ermäßigt werden oder fortfallen.

Preisblatt Entgelte Netznutzung Strom

Anlagen mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreisregelung

Netzebene, Umspannebene	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kW*a]	[ct/kWh]	[€/kW*a]	[ct/kWh]
Hochspannung	3,24	1,30	28,49	0,29
Umsp. Hoch/Mittelspannung	3,51	1,41	30,79	0,32
Mittelspannung	6,95	2,59	54,23	0,70
Umsp. Mittel/Niederspannung	7,27	2,70	46,42	1,13
Niederspannung	9,21	3,26	34,83	2,23

Reserveleistungspreise

Netzebene, Umspannebene	bis 200 h/a	bis 400 h/a	bis 600 h/a
	[€/kW*a]	[€/kW*a]	[€/kW*a]
Hochspannung	13,51	16,22	18,92
Umsp. Hoch/Mittelspannung	14,61	17,53	20,45
Mittelspannung	28,95	34,74	40,54
Umsp. Mittel/Niederspannung	36,35	43,63	50,90
Niederspannung	57,55	69,06	80,58

Monatsleistungspreisregelung

Netzebene, Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kW]	[ct/kWh]
Hochspannung	4,75	0,29
Umsp. Hoch/Mittelspannung	5,13	0,32
Mittelspannung	9,04	0,70
Umsp. Mittel/Niederspannung	7,74	1,13
Niederspannung	5,81	2,23

Anlagen ohne Leistungsmessung

Netzebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	[€/a]	[ct/kWh]
Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe	14,40	5,49
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektroheizungen)	0,00	1,97

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.11.2010 rechnet die E.ON Westfalen Weser AG die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.

Unter dem folgenden Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr_Minderungenabrechnung

Entgelt für Blindstromverbrauch

	[ct/kvarh]
Alle Spannungsebenen	1,00

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

	Messstellen- betrieb je Messstelle*	Messung je Messstelle*	Abrechnung je Zählpunkt*
Gerätetyp	[€/a]	[€/a]	[€/a]
Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	7,99	2,88	9,57
Doppeltarifzähler ohne Lastgangmessung (ohne Schaltgerät)	9,07	4,43	9,73
Prepaymentzähler	60,83	13,83	11,96
Pauschalanlage			9,57
Wandler	15,02		
Schaltgerät	8,86		
Niederspannungs- Zähler mit Lastgangmessung	128,66	165,94	175,43
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz NS	15,02		
Mittelspannungs-Zähler mit Lastgangmessung	276,11	165,94	175,43
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz MS	162,47		
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	31,42		

* Bei Kunden ohne Leistungsmessung je Messstelle und Turnusabrechnung

Messtechnische Zusatzleistungen

Aufpreis je Zählpunkt	[€]
Einmalige manuelle Ablesung vor Ort	150,00

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV sowie Umsatzsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe. Im Preis ist die Bereitstellung von induktivem Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. $\cos \phi = 0,9$ enthalten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.